

## Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen

### 1. Fahrkosten zum Besuch des Schulunterrichts

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NRW in der zurzeit geltenden Fassung haben Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in NRW Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten, wenn sie eine Schule der **Sekundarstufe I** besuchen und der Schulweg grundsätzlich mehr als 3,5 km beträgt oder wenn sie die **Sekundarstufe II** besuchen und der Schulweg mehr als 5 km beträgt.

**Schulweg** im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule dieser Schulform oder dem Unterrichtsort (bzw. Praktikumsstelle). Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Fahrkosten liegt bei monatlich 100,00€. Mit dem **Höchstbetrag** sind neben den Fahrten zur Schule evtl. erforderlich werdende Fahrten zur Praktikumsstelle abgegolten.

Die Übernahme der Schülerfahrkosten erfolgt grundsätzlich durch Erwerb des Schülertickets. Das Schülerticket gilt an 365 Tagen rund um die Uhr im gesamten Gebiet des Verkehrsbundes Rhein-Sieg (VRS). Ist jemand freifahrberechtigt bzw. teilfahrberechtigt und verzichtet auf die Ausstellung eines Schülertickets, so entfällt jegliche Kostenerstattung.

Das Schülerticket wird mittels **Antragsformular des VRS** (erhältlich im Sekretariat der jeweiligen Schule) beantragt. Es versteht sich, dass der Abonnementantrag, bevor er ins Sekretariat zurückgegeben wird, vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein muss!

Der Schulstempel auf dem Antrag ist zwingend erforderlich.

Die Schule leitet den Antrag an das Schulverwaltungsamt weiter. Dort wird der Status der Freifahrberechtigung festgelegt, bevor der Antrag an die OVAG weitergegeben wird.

Das Abonnement beginnt zum 1. eines jeden Monats. Damit das Ticket fristgemäß ausgestellt werden kann, muss der Antrag der OVAG bis zum 10. des Vormonats vorliegen.

Die Kosten des Tickets in Höhe von 51,90 €/mtl. bei Preisstufe 1 bzw. 66,60 €/mtl. bei Preisstufe 2 trägt die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger.

Preisstufe 1 gilt für alle Schülerinnen und Schüler im Gemeindegebiet, Preisstufe 2 gilt, wenn die Gemeindegrenze überschritten wird.

Dabei gibt es bei Schülerinnen und Schülern aus Nachbargemeinden noch die Besonderheit, dass geprüft werden muss, ob in der Wohnortgemeinde die Freifahrberechtigung vorliegt oder nicht. Diese Prüfung nimmt das Schulverwaltungsamt im Rathaus der Gemeinde Nümbrecht vor.

Da das Schülerticket auch in der „schulfreien“ Zeit genutzt werden kann, erhebt die VRS (bzw. die OVAG) einen Eigenanteil: 6,00 € / Monat für das 1. Kind und von 3,00 €/Monat für das 2. Kind, sofern Freifahrberechtigung vorliegt.

Nicht Freifahrberechtigte können als Selbstzahler ein Ticket zum Preis von 30,30 €/ Monat erwerben.

Der Eigenanteil für das Schülerticket wird vom Verkehrsträger (OVAG) mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

Liegt das vom Schüler beantragte Schülerticket zu Schulbeginn noch nicht vor, ist der Schüler verpflichtet bis zum Erhalt des Tickets, Fahrscheine auf eigene Kosten zu kaufen

Schüler die aus Eigenverschuldung das Ticket erst nach Schulbeginn erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Fahrkosten!

Wenn das Schülerticket nicht zum Schuljahresende gekündigt wird, verlängert es sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

Die Tickets werden den Schülern von der OVAG zugesandt. Wird trotz rechtzeitiger Beantragung des Schülertickets kein Ticket zugesandt, ist der Schüler verpflichtet, sich umgehend persönlich mit der OVAG in Verbindung zu setzen und die Ausstellung/Zusendung des Schülertickets zu veranlassen.

Eine Kostenerstattung für einen verspäteten Erhalt des Schülertickets ist ausgeschlossen!

Die Änderung des Wohnsitzes ist dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen. Das Sekretariat informiert daraufhin den Schulträger.

Bei Verlust des Schülertickets hat die Schülerin/der Schüler dies unverzüglich der OVAG, Kölner Str. 237, 51645 Gummersbach zu melden.

Das Ticket wird daraufhin von der OVAG gesperrt. Für die Neuausstellung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 10,00€ an.

Verlässt der Schüler die Schule vor Beendigung des Schuljahres oder wechselt er in eine andere Schule, so ist das Schülerticket unverzüglich zu kündigen und an den Verkehrsträger zurückzusenden.

## **2. Fahrtkostenerstattungen für Fahrten zum Praktikum**

Ist ein Schüler im Besitz eines Schülertickets und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen.

Ist in besonders zu begründenden Ausnahmefällen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 SchfKO 100,00€.

Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich.

Ist die Schülerin/der Schüler nicht im Besitz eines Schülertickets, werden die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (Mehrfachkarten, Wochenkarten usw.) zu nutzen. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Praktikumsbetrieb im Umkreis von 25 km einfache Strecken ab der Schule liegen sollte, da nur die Kosten für diese Strecke erstattungsfähig sind.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Nümbrecht  
Elke Schmitz (Tel.02293/302-158)

Stand: 15.08.2019